

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

| | |
|-------------------------------|--|
| Organisation / Organizzazione | Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) |
| Adresse / Indirizzo | Dr. Martin Brunner Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich |
| Datum / Date / Data | 27.04.2023 |

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

| | |
|---|----|
| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... | 3 |
| BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) | 4 |
| BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... | 6 |
| BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) | 7 |
| BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)..... | 8 |
| BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)..... | 9 |
| BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) | 10 |
| BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)..... | 17 |
| BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) | 18 |
| BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) | 19 |
| BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) | 20 |
| BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) | 21 |
| BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) | 22 |
| BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) | 23 |
| WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) | 24 |
| WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) | 27 |
| WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) | 28 |

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 werden dreizehn Verordnungen des Bundesrats und drei Verordnungen des WBF mit Bezug zum Landwirtschaftsgesetz angepasst.

Entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung nimmt der Verband der Kantonschemiker zur Revision der GUB/GGA-Verordnung und zur Revision der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft Stellung.

Die Änderungen der GUB/GGA-Verordnung sollen künftig die vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts ermöglichen.

Mit der Änderung der Verordnung über die biologische Landwirtschaft sollen neu Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden.

Entsprechend seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Marktkontrolle von Düngern nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz auch zur Revision der Düngergesetzgebung (Dünger-Verordnung, DüV und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV), Stellung.

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die bisherige Verordnung EG Nr. 2003/2003 harmonisiert. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wird der Inhalt der neuen EU-Dünger-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften gelten auch weiterhin.

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV) wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente in die Dünger-Verordnung übernommen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird vorgeschlagen, die GUB/GGA-Verordnung in zwei Punkten anzupassen:

- a.) das Pflichtenheft soll eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten können; und
- b.) es sollen Bestimmungen eingeführt werden, die es erlauben, einzelne Bestimmungen des Pflichtenhefts vorübergehend auszusetzen.

Der VKCS steht der Eintragungsmöglichkeit ins Pflichtenheft von Beiträgen der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung kritisch gegenüber. Mit der Möglichkeit einer Eintragung von Beiträgen zur Nachhaltigkeit in das Pflichtenheft wird eine Möglichkeit geschaffen, unklar definierte, unverbindliche Allgemeinplätze in die rechtlich verbindlichen Pflichtenhefte einzutragen, die weder überprüfbar noch verbindlich vollziehbar sind. Die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ist dafür nicht die geeignete Grundlage. Ohne weitere Vorgaben und Anforderungen an solche "Beiträge zur Nachhaltigkeit" ist der Vorschlag abzulehnen.

GUB und GGA sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, die sich auf Grund ihrer Herkunft auszeichnen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d LWG). Entsprechend ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. b der GUB/GGA-Verordnung festgelegt, dass es sich um Erzeugnisse handeln muss, die ihre Qualität oder ihre Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich der geografischen Verhältnisse einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken. Für ein Gesuch um eine Eintragung in das Register ist eine Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir] Voraussetzung (Art. 6f Abs. 2 Bst. e GUB/GGA-Verordnung) und die aus dem Terroir hergeleiteten typischen Eigenschaften des Erzeugnisses müssen im Eintragungsgesuch ausdrücklich in einer Zusammenfassung aufgeführt werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. g GUB/GGA-Verordnung).

Unter diesen Voraussetzungen erscheint der Vorschlag einer vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts absurd. Definitionsgemäss entsprechen die Produkte bei einer vorübergehenden Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts nicht mehr dem Charakter der vormals geschützten Produkte. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden (vorsätzlich!) getäuscht, was einerseits der Glaubwürdigkeit des GUB/GGA-Schutzsystems massiven Schaden zufügen wird und andererseits mit dem lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutz nicht vereinbar ist.

Die als Begründung vorgebrachte Häufung ausserordentlicher Naturereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel mag im einen oder anderen Fall die Produktion geschützter Erzeugnisse tatsächlich einschränken. Dies ist aber eine logische Folge des Schutzes und den damit hinterlegten Versprechungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Auch wenn auf einen Nachvollzug der in der EU in der Verordnung (EU) Nr. 2021/2017 festgelegten Möglichkeit der vorübergehenden Veränderung des Pflichtenhefts verzichtet wird, ergeben sich keine Handelshemmnisse.

Der Vorschlag ist deshalb unbedingt abzulehnen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Art. 7 | Streichen | Ohne Vorgaben und Anforderungen an "Beiträge zur Nachhaltigkeit" ist auf eine Eintragung derartiger Allgemeinplätze im Pflichtenheft zu verzichten (vgl. allg. Bemerkungen). |
| Art. 14a | Streichen | Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit der Grundlage und dem Hauptzweck der GUB/GGA-Verordnung vereinbaren. (vgl. allg. Bemerkungen). |
| Art. 14a Abs. 4 | Eventualiter: Abs. 4 Bst. b ist so anzupassen, dass in jedem Fall eine Information der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten durch geeignete Massnahmen erfolgen muss, welche durch das WBF zu überwachen und zu beurteilen ist. | Eventualiter: Um eine Täuschung der Endkonsumentinnen und Endkonsumenten zu verhindern, muss eine Information zwingend erfolgen. |

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 schlägt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Totalrevision der Dünger-Verordnung vor. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb der EU sind entsprechende Anpassungen des Schweizer Düngerrechts zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen:

- Inhaltliche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 soweit möglich, bei Aufrechterhaltung des schweizerischen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus.
- Dünger werden nur noch in der revidierten Dünger-Verordnung (DüV SR 916.171) geregelt. Die bisherige Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1) wird aufgehoben.
- Neues Zulassungsverfahren: Dünger werden nur noch nach zwei Verfahren zugelassen (Registrierung und Bewilligung). Das Anmeldeverfahren fällt weg.
- Neues System der Kategorisierung von Düngern mit PFC (Produktfunktionskategorien) und CMC (Komponentenmaterialkategorien): Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet, wobei die jeweiligen Ausgangsmaterialien eines Düngers einer oder mehrerer CMC entsprechen. Die nach bisherigem Recht definierten Düngerkategorien und Düngertypen werden neu durch PFC ersetzt.
- Produktregister: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen neu alle Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) erfasst werden.
- Probenahme, Analysenvorschriften: Die Probenahme- und Analysevorschriften richten sich neu nach der Verordnung (EU) 2019/1009.
- Qualitätsanforderungen: Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden beibehalten und um die in der EU festgelegten Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Zusätzlich werden für die meisten PFC Grenzwerte für Krankheitserreger eingeführt.
- Die Toleranzen für Nährstoffgehalte werden neu gehaltsabhängig definiert und erweitert auf positive Abweichungen relativ zum deklarierten Gehalt.
- Es wird eine neue Regelung von Kultursubstraten, Pflanzen-Biostimulans sowie sonstigen Düngern mit definierter PFC eingeführt.
- Pflanzenkohle wird neu auf Verordnungsebene mit Schweiz-spezifischen Qualitätsanforderungen geregelt.

Zu der vorgesehenen Revision nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) wie folgt Stellung:

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 wird begrüsst. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Betriebe (Zulassung, Inverkehrbringen) sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit den heutigen zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich Schadstoffe beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden, sofern damit keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung sichergestellt ist.

Auch die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger (mit Ausnahme der im ISLV registrierten), die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien werden ausdrücklich begrüsst.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Dünger unterstehen bezüglich der produktrechtlichen Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung. Deshalb ist es wichtig, dass die Begriffe im Düngerecht mit den Definitionen der Chemikaliengesetzgebung konsistent sind. Begriffe wie die «Herstellerin» oder das "Inverkehrbringen" dürfen auf keinen Fall in der Düngerverordnung, die sich auf die Chemikaliengesetzgebung stützt, eine andere Definition haben als in der Chemikalienverordnung. Der Verordnungsentwurf ist diesbezüglich unbedingt zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Die vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften werden grundsätzlich begrüsst, für die praktische Umsetzung durch die Inverkehrbringer bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW dringend erforderlich.

Die Schweiz-spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z. B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz, dass Anpreisungen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten dürfen. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etikette, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir für nicht realistisch. Angemessen erscheinen zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Artikel 2 Begriffsbestimmungen | <p>Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zuordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen.</p> <p>In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).</p> | <p>Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere wegen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugeordnet.</p> |
| Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure | <p>Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen.</p> <p>Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.</p> | <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich.</p> <p>Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.</p> |
| Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure | <p>Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/1009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).</p> | <p>Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/1009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.</p> |
| Art. 5a (neu) | <p>zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel, Art. 5a (neu): <i>Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.</i></p> | <p>Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewisser Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.</p> |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung | Ergänzung von Abs. 2: ² <i>Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</i> | Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden. |
| Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung | Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: ³ <i>Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm, Stoffe <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</u></i> | Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten. |
| Art. 9 Abs. 6 Phosphonate | - | Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst. |
| Art. 11 | L'OFAG peut révoquer l'homologation d'un engrais visée à l'art. 6 si l'un effet dangereux potentiel de cet engrais est à craindre et interdire immédiatement son utilisation. | La formulation n'est pas correcte. |
| Art. 15 Registrierung | - | Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst. |
| Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung | - | Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst. |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|--|
| Art. 18 Verfahren | Ergänzung Abs. 2: ² <i>Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr</u> erfolgen.</i> | In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichtigen Einfuhren zu erwähnen. |
| Art. 19, al. 1, let. a à c | a. le nom et l'adresse du domicile, du siège social ou de la succursale de la société ou de la personne responsable de l'enregistrement <u>en Suisse</u> et des données de contact; b. le nom et l'adresse du fabricant <u>de l'engrais</u> ; c. la dénomination commerciale <u>de l'engrais</u> ; | Conformément à l'article 8 et par analogie à l'article 25, il y a lieu de préciser «en Suisse» et d'ajouter « de l'engrais ». |
| Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch | Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» und «lokal in Verkehr» in Abs. 7. | Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle und die Ausdehnung des Perimeters im Bewilligungsgesuch anzugeben. |
| Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen | Präzisierung in Abs. 1: ¹ <i>Dünger sind <u>von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</u></i> | Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden. |
| Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen | Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: ² <i>Die Inverkehrbringer <u>Hersteller oder Importeure</u> geben ihren Namen, ...</i> | Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden. |
| Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden | Ergänzen von Absatz 2: ² <i>Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander <u>und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben...</u></i> | Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern. |
| Art. 44 Übergangsbestimmungen | Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: ¹ <i>Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 <u>2025</u> nach den</i> | Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|--|
| | <i>neuen Bestimmungen ... registriert werden.</i> | Erfahrung mit dem Meldetool haben. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre |
| Art. 44 Übergangsbestimmungen | Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: <i>Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis zum 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. ...</i> | Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung bedeutet, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgt sein. |
| Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften | Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen. | Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regeldichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. |
| Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften | Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern. | Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009. |
| Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften | Bst. j. neu: Bei den Kennzeichnungsvorschriften ist der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngeverordnung aufzunehmen. | Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. |

Bemerkungen zu den Änderungen anderer Erlasse:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemRRV (SR 814.81)

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| Anhang 6 Ziffer 2.2 Qualitätsanforderungen | - | Die Beibehaltung der Schweizer Grenzwerte bezüglich der Schadstoffe bei den bestehenden Düngerkategorien sowie die Stärkung des bestehenden Qualitätsniveaus durch zusätzliche Grenzwerte gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 werden begrüsst, sofern damit keine Handelshemmnisse geschaffen werden und die Landesversorgung sichergestellt ist. |

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une erreur grammaticale figure à l'article 18 (la conjonction « que » est suivie du subjonctif) et kasher n'est pas écrit correctement à plusieurs endroit de l'ordonnance.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| <i>Art. 14, al. 1, let. c et d</i> | c. CTP no 5.3: viande kascher des animaux de l'espèce bovine; d. CTP no 5.4: viande kascher des animaux de l'espèce ovine; | |
| <i>Art. 18, al. 2</i> | a. à ce que la viande et les produits à base de viande vendus à titre professionnel soit <u>soient</u> exclusivement de la viande kasher et des produits à base de viande kasher; b. à ce que la viande kasher et les produits à base de viande qui en découlent ne soit <u>soient</u> pas revendus par le biais d'un commerce intermédiaire; c. à ce qu'il soit garanti que l'indication « kascher <u>kasher</u> » ou «viande kascher <u>kasher</u> » figure dans au moins une langue officielle de la Confédération, dans une écriture facilement lisible et indélébile: | |
| | | |

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie die anderen Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung aufgenommen werden.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wichtig. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es deshalb nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden.

Zudem gibt es einige Anmerkungen, welche die französische Version der Verordnung betreffen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
| Art. 4b, al. 1, let. C | c. sel sous forme de sel marin ou de sel gemme brut de mine de gisements de sel gemme. | Il serait pertinent d'utiliser la même définition pour le sel que dans l'ODAI OV (art. 91, 817.022.17), la formulation proposée n'est dans tous les cas pas correcte. |
| Anhang 3 Teil A | Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher). | Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Anhang 3 Teil C | <p>Algen einschliesslich Seegras Den Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras wie bisher nicht in Anhang 3 Teil C aufführen.</p> <p>Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen.</p> <p>Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.</p> | <p>Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein.</p> <p>Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Andererseits ist das Aufführen der Algen in dieser Liste nicht sinnvoll. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848.</p> <p>Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C.</p> |
| Anhang 7 Teil A | Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat | Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben. |
| Anhang 7 Teil A | Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.10 phosphate de monosodium <u>monosodique</u> | Die Bezeichnung wird nicht richtig angegeben. |
| | | |
| Anhang 12 | Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle | Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| | <p>oder Ergänzung der Fusszeile 4.</p> <p>Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss <i>den Sanktionsstufen A bis D</i> der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.</p> | <p>Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.</p> |

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |